

**Sechzehnte Änderungssatzung
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juli 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt: Gebührentatbestände, allgemeine Vorschriften

[...]

§ 1a Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der BörsO. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Bedingungen für Geschäfte und sonstigen Regelwerken der FWB folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Bedingungen für Geschäfte, (iii) BörsenHZulassungsO, (iv) GebührenO und (v) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der FWB erlassen werden.
- (2) Diese GebührenO ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 2 Festsetzung der Gebühren

[...]

- (2) Die Geschäftsführung setzt die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung GebührenO fest.

[...]

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden von dem zugelassenen Unternehmen und in den Fällen des § 9 Absatz- 4 von dem Antragsteller geschuldet.

[...]

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~FWB. Die ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~FWB hat die Gebühren unmittelbar an die Träger auszukehren.

[...]

§ 7 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser ~~Gebührenordnung~~ GebührenO ergehen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Abschnitt: Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

§ 8 Teilnehmerzulassungsgebühr

Zuzulassende Unternehmen haben aus Anlass der Zulassung eine einmalige Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß Tabelle I zu zahlen.

§ 9 Teilnahmegebühr

(1) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen haben eine jährliche Teilnahmegebühr in der in Tabelle II bestimmten Höhe zu entrichten. Für zugelassene Unternehmen, die über den Zugang zu den Börsensälen verfügen oder mit den Aufgaben als Spezialist beauftragt sind, fällt eine gemäß Tabelle II erhöhte Gebühr an.

[...]

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 und ~~Absatz~~ 2 sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Quartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühren entfallen sind.

(4) Unabhängig von den Gebühren gemäß Absatz 1 und 2 wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt die Gebühr von EUR 500 nur einmal an. Werden bei Geschäften in strukturierten Produkten gleichzeitig mehrere Mistrade-Anträge schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form gestellt oder werden, bei vorheriger telefonischer Antragstellung, die erforderlichen Angaben für mehrere Mistrade-Anträge gleichzeitig schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachgereicht,

[...]

(5) Abweichend von Absatz 4 wird für jeden ~~Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts~~ (Mistrade-Antrag) über ein Geschäft, das mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-

Book-Handel zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 100 von jedem an dem Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer erhoben.

[...]

III. Abschnitt: Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (~~Zulassungsgebühr~~), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel (~~Einbeziehungsgebühr~~) sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (~~Widerrufsgebühr~~)

§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (~~„Zulassungsgebühr“~~)

- (1) Für die Zulassung von Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden Gebühren gemäß Tabelle IV erhoben. Sind Aktien des Emittenten bereits an der ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~ FWB zugelassen und werden weitere Aktien derselben Gattung zugelassen, wird eine Gebühr nach Tabelle V erhoben.

[...]

- (4) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~ FWB zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Die Gebührenerhebung gemäß Satz 1 setzt voraus, dass innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Zulassungsantrags bereits mindestens eine Schuldverschreibung des Emittenten zugelassen wurde. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 1 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.

- (5) Im Fall
1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
 2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf im Fall von ~~Absatz~~ 1 die Hälfte der Grundgebühr, im Fall einer Gebühr nach Absatz 2 bis 4 die Hälfte der festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

[...]

§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt („Einbeziehungsgebühr“)

[...]

§ 13 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung („Widerrufsgebühr“)

[...]

- (3) Abweichend von Absatz 1 und ~~Absatz 2~~ wird für den Widerruf der Zulassung von Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Antrag des Emittenten auf Widerruf oder dem Widerruf der Zulassung von Amts wegen bereits eine Zulassung einer Schuldverschreibung des Emittenten widerrufen wurde.

[...]

IV. Abschnitt: Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse („Einführungsgebühr“)

§ 14 Einführungsgebühr

- (1) Für die Aufnahme des Handels („**Einführung**“) von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. Für die Einführung von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. Für die Einführung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegeben werden und gesetzlich zugelassen sind, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.

[...]

V. Abschnitt: Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist („Notierungsgebühr“)

[...]

VI. Abschnitt: Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung („Börsenhändlerprüfungsgebühr“)

[...]

VIII. Abschnitt

§ 18 Inkrafttreten

Die ~~Gebührenordnung~~ GebührenO tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 25. November 2024 in Kraft.